

Neu: Katzenschutzverordnung für Jena und den Saale-Holzland-Kreis

Ab sofort gilt im Saale-Holzland-Kreis und in der Stadt Jena eine Katzenschutzverordnung. Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) hat die Verordnung erlassen und beantwortet die wichtigsten Fragen dazu.

Was ist eine Katzenschutzverordnung?

Eine Katzenschutzverordnung ist eine Rechtsverordnung einer deutschen Landesregierung, eines Landkreises, einer Stadt oder einer anderen Behörde aufgrund § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Sie soll die zunehmende Zahl freilebender, verwilderter Katzen – sogenannte Streuner oder Straßenkatzen - und die damit einhergehenden Probleme verringern.

Was sind das für Probleme?

In Deutschland leben etwa zwei Millionen sogenannte Streunerkatzen. Im Gegensatz zu Wildkatzen kommen diese verwilderten Hauskatzen draußen auf sich selbst gestellt nicht zurecht und leiden deshalb oft unter Hunger, Kälte, Krankheiten, Parasitenbefall und Verletzungen. Ein Kernproblem ist zudem die unkontrollierte Vermehrung der Tiere.

Was hilft dagegen?

Das nachhaltige und tierschutzgerechte Mittel zur Eindämmung des Katzenelends ist die Kastration. Da auch unkastrierte Hauskatzen mit Freigang zur Vermehrung der Streunerkatzen beitragen, gehört es zu einer verantwortungsbewussten Katzenhaltung, die eigenen Katzen zum Schutz der Streunerkatzen kastrieren zu lassen.

Und wer das nicht von sich aus machen lässt?

Katzenhalter können auch per Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung beziehungsweise Verordnung dazu verpflichtet werden, ihre Katze mit unkontrolliertem Freigang kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Seit 2008 begegnen Städte und Gemeinden dem Problem der wachsenden Streunerkatzen-Kolonien mit Kastrationssatzungen auf ordnungsrechtlicher Basis im Rahmen der Gefahrenabwehr. 2013 wurde mit Einfügung des § 13b in das Tierschutzgesetz auch eine Möglichkeit geschaffen, auf tierschutzrechtlicher Basis eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Was steht im §13b Tierschutzgesetz (TierSchG)?

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und

2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie

2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Wo gelten solche Verordnungen bereits?

Inzwischen haben zehn Bundesländer (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt) per Landesverordnung ihren Kommunen die gesetzliche Grundlage geschaffen, kommunale Katzenschutzverordnungen (KVO) nach §13b Tierschutzgesetz zu erlassen.

In Thüringen gehören dazu u.a. die Landkreise Altenburger Land, Nordhausen, Eichsfeld, Gotha, Schmalkalden-Meinungen und Weimar sowie die Städte Gera und Erfurt dazu.

Was ist der Kern der Katzenschutzverordnung?

Alle Katzen, die unkontrollierten Auslauf haben, müssen künftig kastriert, gekennzeichnet und registriert sein.

Was heißt das genau?

Ein Tierarzt nimmt den chirurgischen Eingriff der Kastration vor. Die Kennzeichnung muss durch einen elektronisch lesbaren Transponder erfolgen (ebenfalls durch den Tierarzt). Die Registrierung hat in einem privat geführten Haustierregister (Tasso oder Findifix) zu erfolgen.

Wer ist dafür verantwortlich?

Die Haltungsperson der Katze. Das ist laut Verordnung der- oder diejenige, der „die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt“ und / oder wer Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Wer trägt die Kosten für Kastration, Kennzeichnung und Registrierung?

Ebenfalls die Haltungsperson der Katze. In bestimmten Härtefällen hat der ZVL die Möglichkeit, Fördermittel des Landes zu nutzen.

Welche Befugnisse hat der ZVL?

Er kann streunende Katzen unter bestimmten Voraussetzungen einfangen und in Obhut nehmen, die Katzenhalter ermitteln und erforderliche Maßnahmen anordnen, damit die Pflichten aus der Verordnung erfüllt werden.

Ab wann gilt die Verordnung im SHK und in Jena?

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, das ist der 3. April 2024. Es gilt allerdings eine Übergangszeit: Die genannten Pflichten für Katzenhalter treten erst zum 1. September 2024 in Kraft.

Die Verordnung sowie häufig gestellte Fragen und Antworten dazu: auf der Internetseite <https://www.saaleholzlandkreis.de/verwaltung-und-buergerservice/veterinaer-und-lebensmittelueberwachungsamt/>